

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 14. Februar 2016

Verfassungsbeschwerde

wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

nach Rechtsbeschwerde beim 2. Strafsenat am Bundesgerichtshof und
nach Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den
grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG)
abzuwehren:

Verweigerung einer Stellungnahme des Bundesgerichtshof auf Anhörungsrüge vom 16. Januar 2016

**wegen Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu
psychischer Zerschlagung mit
Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte**

Aktenzeichen: 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof

III-3 Ws 204/15 Oberlandesgericht Düsseldorf

III-3 Ws 173/15, III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal

Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf (erste Instanz)
wegen Niederschlagung der Strafanzeige durch
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

nach Eskalation von schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011
und nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger, Beschwerdeführer)

gegen

Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)

Polizei-Bezirksdienst Mettmann

Begründung der Verfassungsbeschwerde:

BVERFG-01(2AR). Angegriffene Hoheitsakte:

**Beschlüsse der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe an den 2.Strafsenat des Bundesgerichtshof
Beschlüsse des Klageerzwingungsverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe beim 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf**

**BVERFG-02(2AR). Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte
Diskriminierende Verweigerung einer Antwort zur Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016
Rechtswidrige Ablehnung der Rechtsbeschwerde als „unzulässig“ entgegen Rechtslage gemäß §304 Abs.4 Satz 2 StPO**

BVERFG-03(2AR). „Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat sieht so aus:

**Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.
Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt
Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“**

**BVERFG-04(2AR). Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und zwischendurch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal, mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten, parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012) unter erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes gegen den Petenten (Opfer),
vom beklagten Bundeskanzleramt offensichtlich mit Weisung an die Staatsanwaltschaft eingeleitet.**

**BVERFG-05(2AR). Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers
sieht so aus**

**Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das
Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des
Bundeskanzleramtes nach Zerstörung des Innovationsmarktes
mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
totaler staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und
Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war
Entwicklungsland.**

**Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost,
chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS
überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte
Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit
weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung
des beklagten Bundeskanzleramtes:**

**Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen
Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:**

**Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum
öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.**

Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

**Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne
anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich
aktuell**

mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und

mit 3 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht

gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt

mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs

auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs

auf rechtliches Gehör

**Zu BVERFG-01(2AR). Angegriffene Hoheitsakte:
Beschlüsse der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe an
den 2.Strafsenat des Bundesgerichtshof
Beschlüsse des Klageerzwingungsverfahrens mit Antrag auf
Prozesskostenhilfe beim 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf**

Betroffen sind folgende Beschlüsse des Klageerzwingungsverfahrens mit
Rechtsbeschwerde

**am 2.Strafsenat des Bundesgerichtshof und
am 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf**

nach Eskalation von zermürbendem, juristischem Mobbing mit permanenten
Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 unter Beteiligung einer
Vielzahl von Richtern und weisungsgebundener Staatsanwaltschaft,
**am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal seit 2011,
mit der Zielsetzung einer psychischen Zerschlagung des Opfers
durch die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft Wuppertal mit
offensichtlicher Weisung aus dem beklagten Bundeskanzleramt,
beklagt wegen politisch motivierter Zerschlagung gemäß
Verfassungsbeschwerde AR 8539/15**

unter Einsatz und kriminellem Missbrauch tumber Staatsgewalt durch die
Bezirkspolizei Mettmann
mit Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und Gefangennahme des Opfers
mit vergittertem Schwerverbrecher-Polizeitransporter,
mit Präsentationsfahrt zum öffentlichen Gespött von Nachbarn und Passanten in
Velbert sowie Einlieferung in JVA Gelsenkirchen:

**Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Antwortverweigerung zur
Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016**

mit Einspruch gegen die Beschlüsse des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof
vom 12.November 2015 (eingegangen am 16.11.2015) und 08.Dezember 2015
(eingegangen am 04.Januar 2016) nach Einlegung des Rechtsmittel der
Rechtsbeschwerde: Sieh Anlage VB-01(2AR)

**Beschluss des 2.Strafsenats vom 8.Dezember 2015,
Aktenzeichen 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15**
(eingegangen am 4.Januar 2016, frankiert am 31.12.2015)
Sieh Anlage VB-02(2AR)

Involviert sind die Beschlüsse des Klageerzwingungsverfahrens
im ersten Rechtszug am Oberlandesgericht Düsseldorf:

Sieh Anlage VB-03(2AR), Seite 11, Anlage BGH-2S01:
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
(III-3 Ws 204/15, 90 Js 103/14, StA Wuppertal) vom 10.November 2015
(eingegangen am 17.11.2015)

Sieh Anlage OLG-3S01 (Rechtsbeschwerde):
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
(III-3 Ws 173/15, 90 Js 103/14, StA Wuppertal) vom 15.September 2015
(eingegangen am 19.09.2015)

Sieh Anlage OLG-3S02 (Rechtsbeschwerde) mit
Anlage OLG-S00 (Seite 29a-29b):
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
(III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14, StA Wuppertal) vom 23.Juli 2015 (eingegangen
am 30.07.2015)

**BVERFG-02(2AR). Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte
Diskriminierende Verweigerung einer Antwort zur Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016
Rechtswidrige Ablehnung der Rechtsbeschwerde als „unzulässig“ entgegen Rechtslage gemäß §304 Abs.4 Satz 2 StPO**

Vom Generalbundesanwalt wurde beantragt, die Beschwerde des Opfers missbräuchlicher Staatsgewalt als unzulässig zu verwerfen, weil nach §304 Abs.4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte grundsätzlich nicht zulässig sei. **Sieh Schreiben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 16.10.2015 (Anlage VB-03(2AR) Seite 12-13).**

Gemäß §304 Abs.4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO gilt jedoch: „in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde **zulässig** gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen.

Exakt diese Faktenlage ist vorliegend. Das Klageerzwingungsverfahren wurde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingeleitet (erster Rechtszug, III-3 Ws 204/15). **Mit Beschluss vom 10.November 2015 (Anlage BGH-2S01)** wurde de facto die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Damit hat der ablehnende Antrag des Generalbundesanwalts vom 16.10.2015 keine Begründung mehr.

Sieh Kapitel 09 im Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 29.November 2015 in Anlage VB-03(2AR):

Antrag des Generalbundesanwalts vom 16.Oktober 2015 mit vierzeiliger Begründung für unzulässige Verwerfung der Beschwerde mit qualifizierter Ausarbeitung auf über 270 Seiten steht in Widerspruch zur Rechtslage.

Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar.

In Widerspruch zu §304 Abs.4 Satz 2 StPO (Halbsatz 1 nun gestrichen) hat der 2.Strafsenat dem Antrag des Generalbundesanwalts stattgegeben.

Der Beschwerdeführer hat mit Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016 widersprochen: Sieh Anlage VB-01(2AR), Sieh Kapitel 12.

Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) geltend zu machen

Der besondere Rechtsbehelf der Anhörungsrüge ist unverzichtbar, weil gegen die Entscheidung des 2. Strafsenats ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist und als Voraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde erforderlich ist.

Die Begründung des 2.Strafsenats ist auch nicht stichhaltig, indem §304 Abs.4 Satz 2 StPO im Beschluss vom 08.Dezember 2015 angeführt wird:
in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder **das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen**

Letzteres oder beides treffen hier zu.

Daher: Die Entscheidung im Beschluss des 2.Strafsenats ist nicht hinnehmbar und wird zurückgewiesen mit dem zutreffenden Rechtsbehelf, hier Anhörungsrüge, die bis heute nicht beantwortet ist.

Sieh Kapitel 10. Verzicht auf eine Entscheidung über die Beschwerde ist nicht hinnehmbar, weil die Rechtsbeschwerde im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung mit staatsanwaltlichem Fehlverhalten stattfindet, das aufzudecken ist, und eine richterliche Bewertung auf oberster Ebene erfordert. Freiheit ist das höchste, zu schützende Gut in einem demokratischen Staat!

Nicht-Beantwortung der Anhörungsrüge ist ein nicht hinnehmbarer Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG)

Der 2.Strafsenat verhindert mit der Verweigerung einer Stellungnahme auf die Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016 das erforderliche Klageerzwingungsverfahren, mit dem die

Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte juristisch aufzuarbeiten ist.

Die Ablehnung der Rechtsbeschwerde als unzulässig entgegen Rechtslage gemäß §304 Abs.4 Satz 2 StPO und Antwortverweigerung zu Anhörungsrüge bei Exzessen politisch motivierter Zerschlagung in einem Rechtsstaat sind unerträglich.

BVERFG-03(2AR). „Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat sieht so aus:

Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes. Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung hat Strafanzeige erstattet mit

Schriftsatz vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann:

Sieh Anlage OLG-S01: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und Anlagen 2 und 3 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und

wegen Hausfriedensbruch und

wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

Anlage **1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse

Anlage **1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

Anlage **1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)

Anlage **1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal

Anlage **2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen

Anlage **3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch sind nur die Spitze eines Eisbergs:

Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren der anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten, offensichtlich parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012) vom beklagten Bundeskanzleramt eingeleitet, **sind auf Weisung der beklagten Bundesregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung des Opfers zu Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert:**

Unmittelbar verantwortlich für die angezeigte Straftat mit überfallartiger Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch am **17.06.2014** war eine 3-Mann-Polizeitruppe des Polizei-Bezirksdiensts Mettmann unter Leitung des angezeigten Täters auf das Opfer politisch motivierter Zerschlagung.

Der Leiter der Polizeitruppe hatte weder einen Haftbefehl noch einen Durchsuchungsbefehl, die Einsichtnahme in einen Ausweis wurde trotz mehrmaliger Aufforderung verweigert, ein Grund für die mit physischer Gewalt durchgeführte Gefangennahme konnte trotz mehrfacher Nachfrage nicht genannt werden, der Abtransport erfolgte mit einem vergitterten Polizei-Transporter für Schwerverbrecher.

Das mit physischer Gewalt gefangen genommene Opfer, nur mit spärlichster Freizeit-Bekleidung versehen, wurde mit einem vergitterten Polizei-Transporter für Schwerverbrecher durch Velbert, mit einer Präsentationseinlage für das öffentliche Gespött von Nachbarn und Passanten, zur Polizeistation transportiert. Beim Gang zur Toilette wurde es von seinem **Begleiter aus der Polizeitruppe ohne einen Grund angefaucht: „Halt endlich deine dreckige Fresse“.**

Von der Polizeistation Velbert wurde es nach einer Unterbrechung mit dem vergitterten Gefangenen-Transporter zur JVA Gelsenkirchen geschafft. Dort wurde es gezwungen, entgegen gesetzlichen Vorschriften Anstaltskleidung anzulegen bei Erziehungshaftverfahren noch dazu unter tumbem Missbrauch von Staatsgewalt. Der angebliche Grund der Gefangennahme konnte erst nach Einlieferung in die JVA recherchiert werden. Das Opfer konnte eine Telefonnummer erfragen, die es an Angehörige weitergegeben hat, um in Erfahrung zu bringen, was zu tun ist, um die Freilassung zu erreichen. Die Personalien der Polizei-Truppe konnte es erst nach seiner Freilassung an der Velberter Polizeistation ausfindig machen.

Die Strafanzeige vom 22.06.2014 wurde niedergeschlagen, nach Verzögerungen durch Täuschung des Opfers durch das Amtsgericht Mettmann, nach Verzögerungsrüge an das Landgericht Wuppertal, nach Feststellung der Manipulation von Gerichtsakten bei der 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, niedergeschlagen durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal und die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf:

Anlage OLG-3S12: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal (90 Js 103/14) wegen Untätigkeit nach Anzeige von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nach Abfrage von Aktenzeichen der Anzeige beim Amtsgericht Mettmann und nach Antwort durch das Amtsgericht Mettmann (**sieh Anlage 4**) und nach Zusendung von Informationen über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 an involvierte Gerichte (**sieh Anlage 5**)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>
Scroll down

Sieh Anlage OLG-3S13: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal mit Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014: Täuschung des Opfers mit Fehlverhalten von Staatsanwalt, Landgericht und Amtsgericht
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>
Scroll down

Sieh Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Sieh Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Sieh Anlage OLG-S02: Einspruch gegen Zurückweisung mit Schreiben vom 15.06.2015 an die **Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf** mit vorhergehender Zurückweisung der Beschwerde vom 27.05.2015

in Anlage **S0: Bestätigung der Niederschlagung durch Generalstaatsanwalt Düsseldorf**

und in Anlage **S1: Bescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal** vom 13.01.2015 (eingegangen am 20.01.2015, Aktenzeichen 90 JS 103/14) über Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Bezirkspolizei der Strafanzeige vom 22.06.2014

Im Einspruch gegen Zurückweisung mit Schreiben vom 15.06.2015 an die **Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf** gemäß Anlage S0 wurde vom Opfer unmissverständlich begründet:

Das Opfer beklagt Missbrauch von Staatsgewalt in einer unerträglichen Form, die in einem Rechtsstaat mit Grundrechten nicht mehr hinnehmbar, zurückzuweisen und aufzudecken ist.

Darüber hinaus ist es nach Klage-Erhebung offensichtlich geworden, **dass Gerichtsakte manipuliert worden sind** und das Beschwerdeverfahren gegen eine Hafterzwingung nicht abgeschlossen war, dass das Verfahren in der 6. Strafkammer die Anforderungen eines Rechtsstaates nicht mehr erfüllt hat und bis dato nicht erfüllt. Siehe **Anlage S3.**

Es ist nicht mehr hinnehmbar,

dass von einer Strafkammer offensichtlich in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft fundamentale Freiheitsrechte deutscher Bürger, die nachweislich Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erbracht haben, mit Füßen getreten werden und als Opfer wie Verbrecher abgeführt werden, dass verantwortliche Richter sich herausreden wollen unter dem Deckmantel eines unanfechtbaren Beschlusses, von dessen Unanfechtbarkeit das Opfer aber keine Ahnung haben durfte, weil das Risiko bestanden hat, dass das Opfer ein geeignetes Rechtsmittel eingelegt hätte.

Das Opfer hat Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung, um die beschriebenen Vorgänge wahrheitsgemäß darzustellen und endlich anzuerkennen.

Der massive Verstoß des Gerichtsverfahrens seit 2011, **das in psychische Zerschlagung mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch eskaliert ist,** gegen das Übermaßverbot, das vom Grundgesetz vorgegeben ist, ist anzuerkennen.

Das Übermaßverbot ist entscheidungsrelevant und überall dort anzuwenden, wo staatliche Eingriffe, insbesondere in den Schutzbereich von Grundrechten (Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch), abgewehrt werden müssen.

Das Opfer hat die begründete Besorgnis einer verdeckten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Strafkammer (Kumpanei) auf Kosten der Menschenrechte und der Grundrechte des Opfers.

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung hat ein **Klageerzwingungsverfahren am Oberlandesgericht Düsseldorf (erster Rechtszug) veranlasst und mit Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof fortgesetzt**, mit Schriftsatz vom 02.10.2015:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch sind nur die Spitze eines Eisbergs: **Verfassungswidrige Schikaneverfahren / Ordnungswidrigkeitsverfahren** der anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal mit nachweislicher Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten, offensichtlich parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012) vom beklagten Bundeskanzleramt unter erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes gegen den Petenten (Opfer) eingeleitet.

BVERFG-04(2AR). Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterszwangsverfahren auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und zwischendurch am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal, mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten, parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012) unter erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes gegen den Petenten (Opfer), vom beklagten Bundeskanzleramt offensichtlich mit Weisung an die Staatsanwaltschaft eingeleitet.

Der Beschwerdeführer hat im März 2010 eine Petition an den Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012) mit einem Email-Rundschreiben an alle Bundestags-Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Petitionsausschusses unternommen.

Qualifizierte Beweisunterlagen wurden dem Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde vom 18. Dezember 2015 (**AR 8539/15**) vorgelegt:

Anlagen im Beweis-Ordner 3

Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004
Ausgewählte Kommunikation als Beweisunterlagen zur staatlichen Diskriminierung

3.9 Petition an den Deutschen Bundestag, Deutscher Bundespräsident, Öffentlich-Rechtliche Rundfunkanstalten

Anlage 3.91 (Beweis-Ordner 3):

Petition an den Deutschen Bundestag

Email-Rundschreiben an alle Bundestags-Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und des Petitionsausschusses im März 2010

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Anlage 6 (Beweis-Ordner 4)

Anlage 6.1: Petition an den Deutschen Bundestag (03/2010 - 01/2012)

Pet 1-17-09-703-005442

Ergänzungen zu Anlage 3.91

6.1 a) Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (zugesandt) im Widerspruch zur Realität, die der Petent in einem zerstörten Innovationsmarkt erfahren musste (siehe Einspruch in 6.1 c)

6.1 b) Sammelübersicht 346 zu Petitionen (recherchiert, nicht zugesandt), vom Bundestag beschlossen (Anzahl der anwesenden Bundestagsabgeordneten unbekannt)

6.1 c) Einspruch des Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011 (Recherche zu einer skandalösen Petition, nicht mehr anerkannt)

6.1 d) Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten: Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung am 24.11.2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Petition als Nr.32 in einem Massengrab des Deutschen Bundestags versenkt trotz Einspruch eines erledigten, echauffierten, leider ohnmächtigen Petenten mit Schriftsatz vom 17.12.2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

6.1 e) Unqualifizierte Absage vom 06.01.2012 nach Einspruch vom 17.12.2011 gemäß Anlage 6.1 c

6.1 f) Demokratie-Studie der Bertelsmann-Stiftung: Der Bundestag arbeitet am Volk vorbei (SPIEGEL ONLINE 08.12.2014)

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung beklagt nicht nur einen erbärmlichen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes (siehe Anlage 6.1d), sondern darüber hinaus eine gnadenlose Ausnutzung der in der Petition beschriebenen, verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung für politisch motivierte Zerschlagung.

Anstatt abzuhelpfen, werden von der verantwortlichen Bundesregierung Staatsanwälte angewiesen, mit juristischem Mobbing durch schikanierende Ordnungswidrigkeitsverfahren trotz des von der deutschen Bundesregierung zu verantwortenden Unrechts und der daraus resultierenden Notlage des Opfers vorzugehen.

So sieht „Herrschaft des Unrechts“ aus:

Mit Jahresbeginn 2011 werden von der Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Bußgeldbescheiden der Kreisverwaltung Mettmann Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Beschwerdeführer in Gang gesetzt.

Psychische Zerschlagung des Opfers mit ständiger Wiederholung von Bußgeldbescheiden und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist jetzt Zielsetzung.

Sieh Anlage OLG-3S03: Mit Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal begründet das Opfer einen 5-fachen Einspruch gegen die Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen den verantwortlichen Richter und Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

mit zusätzlicher Krankmeldung vom 12.07.2013 und Ladung zur 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013

Bis dahin hat sich das Opfer

mit 12 ausführlichen, qualifizierten Schriftsätzen zur Wehr gesetzt (siehe Legende im Schriftsatz vom 06.05.2013). Trotz der schriftlich gemeldeten Krankheit ist das Opfer gezwungen, zur 3.Hauptverhandlung zu erscheinen, weil seine Krankmeldung unbeantwortet bleibt.

Sieh Anlage OLG-3S04: In der 3.Hauptverhandlung erhält das Opfer tatsächlich **einen Freispruch auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt.**

Mit der 3.Hauptverhandlung wurde allerdings nur ein

Strategiewechsel zur Erreichung der psychischen Zerschlagung vollzogen:

Bis heute wird eine Kostenerstattung gemäß Freispruch verweigert.

Nach der 3.Hauptverhandlung wurden von der angewiesenen Staatsanwaltschaft die juristischen Mobbing-Verfahren mit einem Hafterzwingungsverfahren ohne Rücksichtnahme auf den Freispruch (anstatt Ordnungswidrigkeitsverfahren, deren Fortsetzung jedoch immer wieder angedroht wurden) fortgesetzt:

Sieh Anlage OLG-3S05: Schriftsatz vom 09.08.2013 mit Einspruch und Zurückweisung im „Erzwingungshaftverfahren“ trotz Freispruch in der 3.Hauptverhandlung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Sieh Anlage OLG-3S07: Einspruch vom 24.09.2013 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013

über Anordnung von Erzwingungshaft

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

Sieh Anlage OLG-3S10: Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufenden Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 mit Verzögerungsrüge

Manipulation von Gerichtsakten:

Einspruch wurde aus den Gerichtsakten entfernt, ist aber nachgewiesen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down

In diesem Schriftsatz wird vom Opfer die **Verfassungswidrigkeit** des gesamten Gerichtsverfahrens erläutert und darüber hinaus eine Verzögerungsrüge mit ausführlicher Begründung vorgetragen. Sieh Kapitel 65.

**Zu 65. Überlänge des Gerichtsverfahrens seit 2011 ist zu rügen
Extremer Verstoß gegen Übermaßverbot des Grundgesetzes (Art.2 Abs.1 GG)**

Anwaltliche Vertretung in Anbetracht eines 3-Richter-Teams der 6. Strafammer unverzichtbar

Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß §198 bis 201 GVG

Ein Bußgeld-Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Anfang 2011, das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern ein Schikanierungsverfahren ist und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 beendet wurde, wird nun mit einem 3-Richter-Team der 6. Strafammer des Landgerichts Wuppertal fortgesetzt. Der Betroffene hat längst Anspruch auf anwaltliche Vertretung. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einem Merkmal des deutschen Rechtsstaates. Zweck des Grundsatzes ist, vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art.2 Abs.1 GG), zu schützen (auch als Übermaßverbot bekannt). Die Grenze ist hier längst überschritten. Das ist ohne Zweifel ein gravierender Verstoß gegen das Grundgesetz.

Gegen das Übermaßverbot wird vom Gericht in extremer, expansiver Weise verstoßen:

nicht nur durch die Länge dieses Ordnungswidrigkeitsverfahrens (seit Anfang 2011), das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 sogar beendet wurde,
sondern darüber hinaus durch die Anzahl der tätigen Richter, Obergerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden u.a.m. gegen den Betroffenen ohne juristische Ausbildung und ohne anwaltliche Vertretung, die vom Betroffenen aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, der Ursache seiner unverschuldeten Notlage, nicht mehr bezahlbar ist.

Gegen den Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren ist **eine kaum noch überschaubare Reihe von Richterinnen und Richtern** seit 2011 mit Schriftsätzen, schriftlichen Anordnungen, Beschlüssen und Urteilen tätig geworden und demonstriert eindrucksvoll den Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, das gar kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist:

Dr. Künzel, Direktor des Amtsgerichts Mettmann,
Dr. Sonnenwald, Richterin am Amtsgericht Mettmann,
Kovacic, Richter am Amtsgericht Mettmann,
Vosswinkel, Richterin am Landgericht Wuppertal,
Sahlenbeck, Richter am Landgericht Wuppertal,
Pinnel, Richter am Landgericht Wuppertal,
Dr. Wesselburg, Richter am Landgericht Wuppertal,
Jung, Vorsitzender Richter am Landgericht Wuppertal.

Erschwerend kommt hinzu, dass vom Amtsgericht Mettmann der Kostenfestsetzungsbeschluss im Freispruch auf Staatskosten bis zum Verfahrensabschluss zurückgestellt wurde. Unverzügliche Aufhebung der Zurückstellung wurde beantragt. Siehe Anlage 5.

Der Betroffene beantragte Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§198 bis 201 GVG). Gemäß §198 Abs.3 kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird. **Die Verzögerungsrüge** wurde ausführlich in über 60 Kapiteln der Schriftsätzen (siehe beigefügte Legende) begründet und wurde hiermit ausgesprochen.

Dieser Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal vom 02.12.2013 wurde nachweislich aus den Gerichtsakten entfernt:

Sieh Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten. Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Sieh Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten. Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Mit diesem Einspruch, der nicht beantwortet wurde und der aus den Gerichtsakten nachweislich entfernt wurde, endete das gerichtliche Hafterszwangsverfahren, das bis heute keine rechtmäßige Vollendung aufweisen kann.

BVERFG-05(2AR). Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers sieht so aus

Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes nach Zerstörung des Innovationsmarktes mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit. Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland.

Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes:

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich aktuell

mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und mit 3 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör

Politisch motivierte Zerschlagung und Menschenrechtsverletzungen gibt es nicht nur in Russland, sondern auch mitten in Deutschland und ganz Deutschland schaut zu

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff im Jahr 2000, der **staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag von über 50 Mrd EURO,**

wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) der Innovationsmarkt der Europäischen Congressmessen zerstört.

Die Folgewirkungen waren verheerend und vom staatlichen Auktionator nicht mehr steuerbar. Sie dauern bis heute an.

> > > <http://www.staatsverschuldung.de/umts2.htm>

> > > <http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-staatsv.pdf>

Nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 haben die ausländischen Kapitalgeber fluchtartig die deutsche ITK-Branche verlassen. Inländische Kapitalgeber (Landeszentralbanken, WestLB, Sächsische Landesbank u.a.) folgten ad hoc, weil keine Rendite mehr zu erwarten war.

Deutsche Netzbetreiber sperrten für 5 Jahre alle Ausgaben, um mit Teilnehmergebühren die Ausgaben der Auktion zu egalisieren und einen Basisbetrag für den Aufbau der UMTS-Netze anzusparen.

Der innovationsorientierte Mittelstand hatte keine Auftraggeber und keine Kapitalgeber mehr. Der **Innovationsmarkt** war zerstört. Erst in 2011 (11 Jahre später) erlangte UMTS im deutschen Verbrauchermarkt wirtschaftliche Bedeutung.

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation ist,

wenn einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt, entwickelt und dominiert hat, nach und mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem total zerstörten Innovationsmarkt absichtlich versperrt wird, das Ende seines Lebenswerkes erzwungen wird und so seine Existenz-Grundlage weggenommen wird,

indem seine subventionsfreien Congressmessen durch einen Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt wurden und indem seine Congressse mit hochqualifizierten Congressleitern mit dem weltweit größten Congressangebot in 32 ganztägigen Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten bessere Arbeitsergebnisse als die Politik-Arbeitskreise erbracht haben, indem Deutschland im Jahr 2000

digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als **digitale Kolonie** von USA und Fernost bewertet werden kann,

wenn auf qualifizierte Projektvorschläge für digitales Innovationswachstum dem Opfer jede Antwort verweigert wird,

wenn trotz seinem professionellen Know-how für digitale Evolution entsprechend seinem Lebenswerk jedes mögliche Comeback verweigert wird und selbst der „IT-Gipfel“ seiner Congressmessen als minderwertiges, politisch orientiertes **Plagiat unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums fortgesetzt** wird (Analyse IT-Gipfel 2014: Glanz und Elend der deutschen IT-Politik, siehe Anlage 4.01, Beweis-Ordner 4)

weil das Opfer nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen Projekten hatte, weil das seine Existenz-Grundlage und die professionelle Tätigkeit und der Inhalt seines Lebenswerkes war.

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation ist,

wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten rechtswidrigen, staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und zugunsten von Staatswirtschaft anschließend

wie Nemos behandelt werden,

die enteignet werden dürfen,
die ausgegrenzt werden dürfen,

deren Briefe durch Mitglieder der verantwortlichen Bundesregierung nicht mehr beantwortet werden, obwohl oder weil sie jahrelang eine subventionsfreie Weltspitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben,

deren fundamentale Menschenrechte unter führender Verantwortung des Bundeskanzleramtes mit Füßen getreten werden und

die von deutscher Justiz mit Verweigerung rechtlichen Gehörs (Verstöße gegen grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG) in Gerichtsinstanzen und Gerichtsverfahren hin- und hergeschoben werden ...

Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes entsorgt:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

Das ist „Herrschaft des Unrechts“, unter dem längst ganz Deutschland und ganz Europa leidet:

Im Jahr 2000 war Deutschland **digitale Spitze**, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland. **Schon im Jahr 2010 ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer** sind bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte.

„**Die Schnellen fressen die Langsamen**“. Die politisch motivierte Zerschlagung des Klägers mit professionellem Know-how für digitale Evolution ist nicht mehr nachvollziehbar.

Telekom-Chef Timotheus Höttges in THE WALL STREET vom 12.März 2014 (Beweisordner 3, Anlage 3.04) doch auch so.: „Das war nach der UMTS-Auktion im Jahr 2000 in Deutschland doch auch so. Es hat elf Jahre gebraucht, um UMTS richtig an den Start zu bringen.“

Bundesminister Alexander Dobrindt in Pressemitteilung vom 05.12.2014 (Beweisordner 4, Anlage 6.2):
„Nur 3 Jahre später – Deutschland wird digitale Kolonie“
Bundesminister Alexander Dobrindt schlägt Alarm und kündigt eine Investitionsoffensive an – Innovationsoffensive leider Fehlanzeige

EU-Digital-Kommissar Günther Oettinger & Europäische Wehklagen anstatt Aufbruchsstimmung

(Beweis-Ordner 4, Anlage 6.5, FAZ 05.Februar 2015):
„Im IT-Sektor haben wir das Spiel bereits verloren“
„Deutschland rutscht weiter ins Breitband-Abseits“
„Von den USA abgehängt“

Überlange Gerichtsverfahren und juristische Odyssee durch Deutschland und Europa seit 2011 wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wurde vom Kläger vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erneut Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung) eingereicht: Sieh Beweis-Ordner 0, Anlage LG-01, Verfassungsbeschwerde AR 8539/15. Die wiederholte Klageerhebung wurde wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>
Scroll down after link.

Mit Beschluss vom 08.12.2014 wurde das Schadenersatzverfahren von der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen. Der Kläger musste gegen den Beschluss Einspruch einlegen, weil schon im Rubrum des Beschlusses sowie im Tenor durch rechtswidrige Unterdrückung der Berufsbezeichnung des Klägers, durch Unterdrückung der beklagten Bundesregierung, durch missverständliche und falsche Beschreibung der Klage eine unerträgliche Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung zurückgewiesen werden musste. Diese grundgesetzwidrige Fortsetzung der Verweigerung rechtlichen Gehörs, der Diskriminierung, Anhörungsresistenz, Zeugen- und Beweis-Ignoranz seit 2011 sind ein **zusätzlicher Beweis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die beklagte Bundesregierung (staatliche Diskriminierung).**

Wegen Untätigkeit des Verwaltungsgerichtes Berlin und des Landgerichtes Wuppertal hat das Opfer erneut Schadenersatzklage mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal erhoben. Beklagte ist **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister. Sieh Anlage BGH-09, Verfassungsbeschwerde AR 8539/15.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Gemäß Gesetzeslage: Die politisch motivierte Zerschlagung des Opfers, eines privatwirtschaftlichen Unternehmers, erfolgte erst nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch **vorsätzliche, staatliche Diskriminierung (1) nach grob fahrlässiger Zerstörung (2)** von Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Opfers durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 mit mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz infolge verheerender Folgewirkungen (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in **§2 Abs.2 TKG**):
> > > **2-facher Verstoß gegen Art.34 GG.:**
„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit** bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“
Siehe auch Haftung bei Amtspflichtverletzungen (§839 BGB).

Das ist staatliche Diskriminierung der schlimmsten Kategorie durch Unterdrückung oder Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, ordnerweise vorgelegtem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Beweis-Ordern 0, 1, 2, 3, 4 und separater Vorlage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

Dieses Beweismaterial wurde vorgelegt bei
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)
2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)
18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)
III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)
BVerfG (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)
> > > Auflistung des Beweismaterials:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Der Kläger hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung ausführlichst zu informieren.

Es ist längst an der Zeit, dass die politisch motivierte Zerschlagung des Opfers von der deutschen Justiz nicht mehr mit verwerflicher Klageverstümmelung (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) übergangen wird:

Sieh Verfassungsbeschwerde AR 8539/15 vom 18.Dezember 2015.

Es ist längst an der Zeit, dass die juristische Bewertung der Verletzung fundamentaler Menschenrechte, mit der auch noch die psychische Zerschlagung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung vollendet werden soll, mit Antwort-Verweigerung auf Anhörungsrügen nicht weiter verzögert wird (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs):

Sieh diese Verfassungsbeschwerde, mit der hiermit erneut das Bundesverfassungsgericht angerufen werden muss.

Velbert, 14.Februar 2016



Albin L. Ockl

Anlagen der Verfassungsbeschwerde VB

Anlagen der Verfassungsbeschwerde VB

Anlage VB-01(2AR)

Schriftsatz vom 16. Januar 2016 mit Einspruch gegen die Beschlüsse des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof vom 12. November 2015 (eingegangen am 16.11.2015) und 08. Dezember 2015 (eingegangen am 04. Januar 2016) nach dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde **mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge (bis dato rechtliches Gehör verweigert)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Anlage VB-02(2AR)

Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof vom 8. Dezember 2015 (2 ARs 349/15 und 2 AR 238/15, eingegangen am 4. Januar 2016, frankiert am 31.12.2015)

Anlage VB-03(2AR)

Schriftsatz vom 29. November 2015 mit Fortsetzung der Rechtsbeschwerde durch Einspruch gegen den

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015, siehe Anlage OLG-3S01) und gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. November 2015 (III-3 Ws 204/15, eingegangen am 17.11.2015), siehe

Anlage BGH-2S01 in Anlage VB-03(2AR) Seite 11)

mit Stellungnahme zum Schreiben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 16.10.2015 (Anlage VB-03(2AR) Seite 12-13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link

Anlage VB-04(2AR)

Schriftsatz vom 02. Oktober 2015 mit Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit dem Rechtsmittel der

Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

mit Anlagen der Rechtsbeschwerde OLG-3S01 bis OLG-3S16 (Seite 25-273) gemäß Übersicht auf Seite 21 des Schriftsatzes vom 02. Oktober 2015

Anlage OLG-3S01: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit Anschreiben vom 17.09.2015

Anlage OLG-3S02: Schriftsatz vom 11.08.2015 mit Einspruch und Richtigstellung zum Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 mit den Anlagen OLG-S00, OLG-S01, OLG-S02, OLG-S03

Anlage OLG-S00: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 (eingegangen am 30.07.2015)

Anlage OLG-S01: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und Anlagen 2 und 3 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
Anlage **1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse
Anlage **1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde
Anlage **1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)
Anlage **1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage **2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen
Anlage **3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Anlage OLG-S01 und alle folgenden Schriftwechsel nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S02: Einspruch gegen Zurückweisung mit Schreiben vom 15.06.2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit vorhergehender Zurückweisung der Beschwerde vom 27.05.2015
in Anlage **S0:** Bestätigung der Niederschlagung durch Generalstaatsanwalt Düsseldorf
mit den Anlagen S1, S2, S3

Anlage **S1:** Bescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.01.2015 (eingegangen am 20.01.2015, Aktenzeichen 90 JS 103/14) über Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Bezirkspolizei der Strafanzeige vom 22.06.2014

Anlage **S2:** Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage **S3:** Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung vom 13.01.2015, 6. Strafkammer (eingegangen am 19.01.2015, 26 Qs 146/13)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S03: Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>
Scroll down after link
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>
Scroll down after link

Anlage OLG-3S03: Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal mit Einspruch gegen Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
mit zusätzlicher Krankmeldung vom 12.07.2013 und Ladung zur 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013

Anlage OLG-3S04: Urteil vom 17.07.2013 mit Freispruch
auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt (Kostenerstattung bis heute verweigert)

Anlage OLG-3S05: Schriftsatz vom 09.08.2013 mit Einspruch und Zurückweisung im „Erzwingungshaftverfahren“ trotz Freispruch in der 3.Hauptverhandlung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S06: Einspruch vom 27.08.2013 gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Stellungnahme zum Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 31.07.2013 / 13.08.2013 mit
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S07: Einspruch vom 24.09.2013 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 über Anordnung von Erzwingungshaft
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S08: Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich mit Schriftsatz vom 10.11.2013
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S09: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck; Fortsetzung mit Stellungnahme vom 25.11.2013 zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S10: Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 mit Verzögerungsrüge
Manipulation von Gerichtsakten:
Einspruch wurde aus den Gerichtsakten entfernt
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S11: Schriftsatz vom 04.03.2014 mit Zurückweisung der Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft

Ladung der Staatsanwaltschaft Wuppertal gemäß Schreiben vom 19.02.2014 (Seite 12 in Anlage OLG-3S11)

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal (Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, Seite 13 in Anlage OLG-3S11)

Anlage OLG-3S12: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal (90 Js 103/14) wegen

Untätigkeit nach Anzeige von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

nach Abfrage von Aktenzeichen der Anzeige beim Amtsgericht Mettmann und nach Antwort durch das Amtsgericht Mettmann (**sieh Anlage 4**) und nach Zusendung von Informationen über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 an involvierte Gerichte (**sieh Anlage 5**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S13: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal mit Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014: Täuschung des Opfers mit Fehlverhalten von Staatsanwalt, Landgericht und Amtsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S16: Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (verwaltungsgerichtliches Verfahren)

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

(Kläger, Geschädigter)

gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brand-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

Scroll down

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Bundesverfassungsgericht
AR 1204/16**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 20.März 2016

Verfassungsbeschwerde AR 1204/16

wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

nach Rechtsbeschwerde beim 2.Strafsenat am Bundesgerichtshof und
nach Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den
grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG)
abzuwehren:

**Verweigerung einer Stellungnahme des Bundesgerichtshof auf
Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016**

**wegen Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu
psychischer Zerschlagung mit
Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte**

Aktenzeichen: 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof

III-3 Ws 204/15 Oberlandesgericht Düsseldorf

III-3 Ws 173/15, III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal

Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf (erste Instanz)
wegen Niederschlagung der Strafanzeige durch
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

nach Eskalation von schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011
und nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann
wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung
ohne Vorlage eines Haftbefehls und
wegen Hausfriedensbruch und
wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

Albin Ockl (Opfer, Geschädigter und Kläger, Beschwerdeführer)

gegen

Bodo Söntgerath (Beklagter, Beschuldigter, Täter)

Polizei-Bezirksdienst Mettmann

Hier: Stellungnahme wegen verspäteter Antwort auf Anhörungsrüge, in der Missachtung des Prozesskostenhilfe-Antrags und rechtswidrige Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren unter Umgehung anwaltlicher Unterstützung des Beschwerdeführers mit Verweigerung rechtlichen Gehörs zu massiven Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte zu beklagen ist.

Begründung mit fortlaufender Kapitelnummerierung:

BVERFG-06(2AR). Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2016 wegen Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit psychischer Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren

BVERFG-07(2AR). Verspätete Antwort auf Anhörungsrüge missachtet den Prozesskostenhilfe-Antrag und entscheidet im Klageerzwingungsverfahren unter Umgehung anwaltlicher Unterstützung des Beschwerdeführers mit Verweigerung rechtlichen Gehörs zu massiven Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte. So sieht „Herrschaft des Unrechts“ aus. Rechtsstaatliches Verfahren sieht anders aus. Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung in diskriminierenden, überlangen Gerichtsverfahren hin- und her- und abgeschoben Diskriminierende Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Unterdrückung und Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen in allen Verfahren

Zu BVERFG-06(2AR). Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2016 wegen Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit psychischer Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren

Die Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2016 wurde in folgenden Kapiteln ausführlich begründet:

Kapitel BVERFG-01(2AR). Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe an den 2.Strafsenat des Bundesgerichtshof

Beschlüsse des Klageerzwingungsverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe beim 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Kapitel BVERFG-02(2AR). Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf

rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte

Diskriminierende Verweigerung einer Antwort zur

Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016

Rechtswidrige Ablehnung der Rechtsbeschwerde als „unzulässig“ entgegen

Rechtsslage gemäß §304 Abs.4 Satz 2 StPO

Kapitel BVERFG-03(2AR). „Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat

sieht so aus:

Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,

Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für

Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“

Kapitel BVERFG-04(2AR). Psychische Zerschlagung des Opfers durch

rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange

Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren

auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen

Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit

dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und zwischendurch

am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,

mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten,

parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 -

01/2012) unter erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes gegen den

Petenten (Opfer),

vom beklagten Bundeskanzleramt offensichtlich mit Weisung an die

Staatsanwaltschaft eingeleitet.

Kapitel BVERFG-05(2AR). Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers

sieht so aus

Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt,
dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes
nach Zerstörung des Innovationsmarktes

mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler
staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.

Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und
Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war
Entwicklungsland.

Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost,
chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS
überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte

Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener
Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten

Bundeskanzleramtes:

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen
Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung

nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen
Gespött der Nachbarn und Passanten,

ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.

Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche
Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich aktuell

mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und

mit 3 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht

gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt

mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs

auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs

auf rechtliches Gehör

Die Verfassungsbeschwerde wurde ausführlich begründet mit einem Schriftsatz
auf 329 Seiten inklusive Anlagen. Die Begründung ist zusätzlich einsehbar in der
Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Das Bundesverfassungsgericht wird hiermit über den **verspätet nachgereichten
Beschluss des 2.Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10.Februar 2016**

(2 ARs 349/15, 2 AR 238/15, eingegangen am 05.März 2016) informiert. Der
Beschluss ist als verspätete Antwort auf die Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016

anzusehen. Der Beschwerdeführer hat den entscheidungsrelevanten Beschluss
des 3.Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10.November 2015

(III-3 Ws 204/15, sieh auch Anlage BGH-2S01 auf Seite 51 der
Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2016) nochmals hinzugefügt.

Sieh Anlage VB-05(2AR)

In Anlage VB-06(2AR) hat der Beschwerdeführer den Schriftsatz vom 16.März
2016 an den 2.Strafsenat des Bundesgerichtshofs beigelegt.

Zu BVERFG-07(2AR). Verspätete Antwort auf Anhörungsrüge missachtet den Prozesskostenhilfe-Antrag und entscheidet im Klageerzwingungsverfahren unter Umgehung anwaltlicher Unterstützung des Beschwerdeführers mit Verweigerung rechtlichen Gehörs zu massiven Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte So sieht „Herrschaft des Unrechts“ aus. Rechtsstaatliches Verfahren sieht anders aus. Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung in diskriminierenden, überlangen Gerichtsverfahren hin- und her- und abgeschoben Diskriminierende Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Unterdrückung und Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen in allen Verfahren Deutscher Staat verdient Mitleid, aber kein Verständnis für deutsche Justiz: Deutschland 2000: Digitale Spitze im globalen Vergleich Deutschland heute: Digitale Kolonie von USA und Fernost

Der 2. Strafsenat geht in keinem seiner Beschlüsse auf den Antrag für Prozesskostenhilfe ein, weder im Beschluss vom 08. Dezember 2015 noch im Beschluss vom 10. Februar 2016. Ohne diesen Antrag kann der Beschwerdeführer überhaupt keine Rechtsbeschwerde rechtswirksam vertreten, weil nur zugelassene Rechtsanwälte diese Berechtigung haben.

Also ist der PKH-Antrag zuerst zu bewerten, um anwaltliche Unterstützung zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer ist gezwungen, sich ohne anwaltliche Unterstützung gegen Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und Missbrauch von Staatsgewalt zu wehren.

Ein rechtsstaatliches Verfahren ist bei derartigen Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte, in denen das beklagte Bundeskanzleramt mit weisungsgebundenen Staatsanwälten verwickelt ist, unverzichtbar.

Darüber hinaus gilt gemäß §304 Abs.4 Satz 2 StPO: „in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen.“

Exakt diese Faktenlage ist vorliegend. Das Klageerzwingungsverfahren wurde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingeleitet (erster Rechtszug, III-3 Ws 204/15). Mit Beschluss vom 10. November 2015 (Anlage BGH-2S01) wurde de facto die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Damit hat der ablehnende Antrag des Generalbundesanwalts vom 16.10.2015 keine Begründung mehr.

Bis heute wird seit 2011 mit ständiger Wiederholung gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör verstoßen:

Der Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte wurde erst ermöglicht durch Verweigerung von rechtlichem Gehör für den Einspruch vom 11.12.2013, mit **krimineller Beseitigung von Gerichtsakten an der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal**: Sieh Verfassungsbeschwerde Anlage OLG-3S10 (Seite 224).

Verfassungsbeschwerde vom 14. Februar 2016, Seite 13:

„Ein Bußgeld-Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Anfang 2011, das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren, sondern ein Schikanierungsverfahren ist und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 beendet wurde, wird nun mit einem 3-Richter-Team der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal fortgesetzt. Der Betroffene hat längst Anspruch auf anwaltliche Vertretung.

Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einem Merkmal des deutschen Rechtsstaates. Zweck des Grundsatzes ist, vor übermäßigen Eingriffen des Staats in Grundrechte, insbesondere auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), zu schützen (auch als Übermaßverbot bekannt). Die Grenze ist hier längst überschritten. Das ist ohne Zweifel ein gravierender Verstoß gegen das Grundgesetz.

Gegen das Übermaßverbot wird vom Gericht in extremer, expansiver Weise verstoßen:

nicht nur durch die Länge dieses Ordnungswidrigkeitsverfahrens (seit Anfang 2011), das kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist und mit Freispruch auf Staatskosten im Sommer 2013 sogar beendet wurde,
sondern darüber hinaus durch die Anzahl der tätigen Richter, Obergerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden u.a.m. gegen den Betroffenen ohne juristische Ausbildung und ohne anwaltliche Vertretung, die vom Betroffenen aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, der Ursache seiner unverschuldeten Notlage, nicht mehr bezahlbar ist.

Gegen den Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren ist eine kaum noch überschaubare Reihe von Richterinnen und Richtern seit 2011 mit Schriftsätzen, schriftlichen Anordnungen, Beschlüssen und Urteilen tätig geworden und demonstriert eindrucksvoll den Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes, in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, das gar kein Ordnungswidrigkeitsverfahren ist:

Dr. Künzel, Direktor des Amtsgerichts Mettmann,
Dr. Sonnenwald, Richterin am Amtsgericht Mettmann,
Kovacic, Richter am Amtsgericht Mettmann,
Vosswinkel, Richterin am Landgericht Wuppertal,
Sahlenbeck, Richter am Landgericht Wuppertal,
Pinnel, Richter am Landgericht Wuppertal,
Dr. Wesselburg, Richter am Landgericht Wuppertal,
Jung, Vorsitzender Richter am Landgericht Wuppertal.

Erschwerend kommt hinzu, dass vom Amtsgericht Mettmann der Kostenfestsetzungsbeschluss im Freispruch auf Staatskosten (17. Juli 2013) bis zum Verfahrensabschluss (bis heute) zurückgestellt wurde. Unverzögliche Aufhebung der Zurückstellung wurde beantragt.“

„Dieser Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6. Strafkammer des Landgerichts Wuppertal vom 02.12.2013 wurde nachweislich aus den Gerichtsakten entfernt:

Sieh Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten. Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Sieh Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten. Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Mit diesem Einspruch, der nicht beantwortet wurde und der aus den Gerichtsakten nachweislich entfernt wurde, endete das gerichtliche Hafterzwingungsverfahren, das bis heute keine rechtmäßige Vollendung aufweisen kann.“ Hier wurde in krimineller Weise von einem 3-Richter-Team und der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör verstoßen, um mit Manipulation der Gerichtsakten alle Spuren zu beseitigen, dass in hinterlistiger Weise gegen fundamentale Menschenrechte verstoßen werden konnte.

Weisungsgebundene Staatsanwaltschaft hat die rote Linie überschritten.

Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011,

die für den gewalttätigen Einsatz einer 3-Mann-Polizeitruppe mit massivem Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte am 17.06.2014

wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und

wegen Hausfriedensbruch ohne Durchsuchungsbefehl und

wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung zu verantworten hat.

Nach einem chaotischen Schikaneverfahren mit dynamischen Wechsel von Richtern in Instanzen hin und her und zwischendurch

am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,

mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten,

parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 -

01/2012) unter erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes gegen den Petenten (Opfer),

vom beklagten Bundeskanzleramt offensichtlich mit Weisung an die Staatsanwaltschaft eingeleitet. Sieh Kapitel BVERFG-04(2AR).

Es geht um verheerende Folgewirkungen infolge der rechtswidrigen Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000, die von der beklagten Bundesregierung gnadenlos

für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers und inzwischen

für psychische Zerschlagung des Klägers,

für Zerschlagung seines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-

Höchstleistungen und der damit verbundenen Existenz-Grundlage ausgenutzt worden sind und werden,

um den jährlichen IT-Gipfel des Klägers auf seinen Europäischen Congressmessen für Innovationstransfer und Innovationswachstum unter Mitwirkung hochqualifizierter Congressleiter an sich zu reißen:

Sieh Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung beklagt nicht nur einen erbärmlichen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes in 2010, sondern darüber hinaus eine gnadenlose Ausnutzung der in der Petition beschriebenen, verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung.

Anstatt abzuhelpfen, werden von der verantwortlichen Bundesregierung Staatsanwälte angewiesen, mit juristischem Mobbing durch schikanierende Ordnungswidrigkeitsverfahren trotz des von der deutschen Bundesregierung zu verantwortenden Unrechts und der daraus resultierenden Notlage des Opfers vorzugehen, ohne Rücksicht auf fundamentale Menschenrechte, und ganz Deutschland schaut zu.

So sieht „Herrschaft des Unrechts“ aus und so sind die katastrophalen Folgen:

**Deutschland 2000: Digitale Spitze im globalen Vergleich
Deutschland heute: Digitale Kolonie von USA und Fernost**

Diskriminierende Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Unterdrückung und Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, ordnerweise vorgelegtem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Beweis-Ordern 0, 1, 2, 3, 4 und separater Vorlage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

Dieses Beweismaterial wurde vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)

> > > Auflistung des Beweismaterials:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Der Kläger hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung ausführlichst zu informieren.

Es ist längst an der Zeit, dass die politisch motivierte Zerschlagung des Opfers von der deutschen Justiz nicht mehr mit verwerflicher Klageverstümmelung (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) übergangen wird:

Sieh Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015.

**Es ist längst an der Zeit,
dass die juristische Bewertung der Verletzung fundamentaler Menschenrechte mit Antwort-Verweigerung/Antwort-Verzögerung auf Anhörungsrügen (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) nicht weiter verzögert wird,
dass endlich rechtsstaatliche Verfahren gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung des Opfers unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes zugelassen werden:**

Sieh diese Verfassungsbeschwerde, mit der seit dem 18.Dezember 2015 zum 3:Mal das Bundesverfassungsgericht angerufen werden muss.

Der deutsche Staat verdient Mitleid, aber kein Verständnis für deutsche Justiz wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs

zu politisch motivierter Zerschlagung (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

und zu psychischer Zerschlagung (Verfassungsbeschwerde AR 1204/16)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

**„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“
Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.**

Velbert, 20.März 2016



Albin L. Ockl

Anlagen der Verfassungsbeschwerde VB dieses Schriftsatzes

Anlage VB-05(2AR): Beschluss des 2.Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10.Februar 2016 (2 ARs 349/15, 2 AR 238/15, eingegangen am 05.März 2016) als verspätete Antwort auf die Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016 (Beschluss des 3.Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10.November 2015 (III-3 Ws 204/15, sieh auch Anlage BGH-2S01 auf Seite 51 der Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2016) hinzugefügt).

Anlage VB-06(2AR): Schriftsatz vom 16.03.2016 mit Einspruch gegen Kosten der Verwerfung der Anhörungsrüge gemäß Beschluss des 2.Strafsenats des Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2016 (eingegangen am 05.März 2016)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link.

Anlagen der Verfassungsbeschwerde VB vom 14.Februar 2016

Anlage VB-01(2AR)

Schriftsatz vom 16.Januar 2016 mit Einspruch gegen die Beschlüsse des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshof vom 12.November 2015 (eingegangen am 16.11.2015) und 08.Dezember 2015 (eingegangen am 04.Januar 2016) nach dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde **mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge (bis dato rechtliches Gehör verweigert)**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Anlage VB-02(2AR)

Beschluss des 2.Strafsenats des Bundesgerichtshof vom 8.Dezember 2015 (2 ARs 349/15 und 2 AR 238/15, eingegangen am 4.Januar 2016, frankiert am 31.12.2015)

Anlage VB-03(2AR)

Schriftsatz vom 29.November 2015 mit Fortsetzung der Rechtsbeschwerde durch Einspruch gegen den

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015, siehe Anlage OLG-3S01) und gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10.November 2015 (III-3 Ws 204/15, eingegangen am 17.11.2015), siehe

Anlage BGH-2S01 in Anlage VB-03(2AR) Seite 11)

mit Stellungnahme zum Schreiben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 16.10.2015 (Anlage VB-03(2AR) Seite 12-13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

Scroll down after link

Anlage VB-04(2AR)

Schriftsatz vom 02.Oktober 2015 mit Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit dem Rechtsmittel der

Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Rechtsbeschwerde

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

mit Anlagen der Rechtsbeschwerde OLG-3S01 bis OLG-3S16 (Seite 25-273) gemäß Übersicht auf Seite 21 des Schriftsatzes vom 02.Oktober 2015

Anlage OLG-3S01: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (eingegangen am 19.09.2015) mit Anschreiben vom 17.09.2015

Anlage OLG-3S02: Schriftsatz vom 11.08.2015 mit Einspruch und Richtigstellung zum Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 mit den Anlagen OLG-S00, OLG-S01, OLG-S02, OLG-S03

Anlage OLG-S00: Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.07.2015 (eingegangen am 30.07.2015)

Anlage OLG-S01: Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann mit den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und Anlagen 2 und 3 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
Anlage **1a:** Urteil 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 Freispruch auf Kosten der Staatskasse
Anlage **1b:** Antrag der Staatsanwaltschaft Wuppertal auf Zulassung der Rechtsbeschwerde
Anlage **1c:** Erzwingungshaftverfahren 33 OWi 210/13 (b)
Anlage **1d:** Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal
Anlage **2:** Entlassungsschein der JVA Gelsenkirchen
Anlage **3:** Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Anlage OLG-S01 und alle folgenden Schriftwechsel nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S02: Einspruch gegen Zurückweisung mit Schreiben vom 15.06.2015 an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit vorhergehender Zurückweisung der Beschwerde vom 27.05.2015 in Anlage **S0:** Bestätigung der Niederschlagung durch Generalstaatsanwalt Düsseldorf mit den Anlagen S1, S2, S3

Anlage **S1:** Bescheid der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 13.01.2015 (eingegangen am 20.01.2015, Aktenzeichen 90 JS 103/14) über Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Bezirkspolizei der Strafanzeige vom 22.06.2014

Anlage **S2:** Anzeige und Klage vom 22.06.2014 an das Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage **S3:** Stellungnahme zum formlosen Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Jung vom 13.01.2015, 6. Strafkammer (eingegangen am 19.01.2015, 26 Qs 146/13)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Anlage OLG-S03: Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Scroll down after link

Anlage OLG-3S03: Schriftsatz vom 06.05.2013 an das Amtsgericht Mettmann/Landgericht Wuppertal mit Einspruch gegen Festsetzung einer 3. Hauptverhandlung des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-923 Js 1396/12-12/13 vom 22.04.2013 (eingegangen am 25.04.2013) trotz laufenden Befangenheitsantrag seit 21.12.2013 gegen Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Künzel
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
mit zusätzlicher Krankmeldung vom 12.07.2013 und Ladung zur 3.Hauptverhandlung am 17.07.2013

Anlage OLG-3S04: Urteil vom 17.07.2013 mit Freispruch
auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen trägt (Kostenerstattung bis heute verweigert)

Anlage OLG-3S05: Schriftsatz vom 09.08.2013 mit Einspruch und Zurückweisung im „Erzwingungshaftverfahren“ trotz Freispruch in der 3.Hauptverhandlung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S06: Einspruch vom 27.08.2013 gegen Zulassung der Rechtsbeschwerde mit Stellungnahme zum Schreiben der Staatsanwaltschaft Wuppertal vom 31.07.2013 / 13.08.2013 mit
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S07: Einspruch vom 24.09.2013 mit sofortiger Beschwerde gegen Beschluss vom 29.08.2013 über Anordnung von Erzwingungshaft
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S08: Befangenheitsantrag gemäß §24 StPO gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck, weil totale Befangenheit offensichtlich mit Schriftsatz vom 10.11.2013
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S09: Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck; Fortsetzung mit Stellungnahme vom 25.11.2013 zur dienstlichen Äußerung des Richters mit laufendem Befangenheitsantrag vom 11.11.2013
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S10: Einspruch vom 11.12.2013 gegen Beschluss der 6.Strafkammer vom 02.12.2013 zur Umgehung eines Ablehnungsantrag gegen Richter am Landgericht Sahlenbeck und zur Durchsetzung der Anordnungen des Richters mit laufendem Befangenheitsantrags vom 14.10.2013 mit Verzögerungsrüge
Manipulation von Gerichtsakten:
Einspruch wurde aus den Gerichtsakten entfernt
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>
Scroll down

Anlage OLG-3S11: Schriftsatz vom 04.03.2014 mit Zurückweisung der Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft

Ladung der Staatsanwaltschaft Wuppertal gemäß Schreiben vom 19.02.2014 (Seite 12 in Anlage OLG-3S11)

Rücknahme des Zulassungsantrags der Rechtsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal (Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, Seite 13 in Anlage OLG-3S11)

Anlage OLG-3S12: Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 24.09.2014 an das Landgericht Wuppertal (90 Js 103/14) wegen

Untätigkeit nach Anzeige von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch

nach Abfrage von Aktenzeichen der Anzeige beim Amtsgericht Mettmann und nach Antwort durch das Amtsgericht Mettmann (**sieh Anlage 4**) und nach Zusendung von Informationen über Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 an involvierte Gerichte (**sieh Anlage 5**)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S13: Schriftsatz vom 22.10.2014 an den Präsidenten des Landgerichts Wuppertal mit Stellungnahme zum Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 14.10.2014: Täuschung des Opfers mit Fehlverhalten von Staatsanwalt, Landgericht und Amtsgericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S14: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 23.11.2014 zum Schreiben von Richter Willutzki vom 07.11.2014 (3132 E – 2591) mit beiliegendem Beweis

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S15: Rechtsbeugung mit Manipulation von Gerichtsakten

Schriftsatz vom 12.12.2014 zum Schreiben von Herrn Dr. Schulte vom 27.11.2014 (3132 E – 2591) mit vollständigem Beweisdokument (wie angefordert)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP.pdf>

Scroll down

Anlage OLG-3S16: Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (verwaltungsgerichtliches Verfahren)

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

(Kläger, Geschädigter)

gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brand-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-1.pdf>

Scroll down

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-2.pdf>

Scroll down

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Zweiten Senat des
Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 21.April 2016

**Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz
seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von
politisch motivierter und psychischer Zerschlagung
Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden
seit Dezember 2015 wegen
Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör
vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer
Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen
Zerschlagung**

**> > > Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015
zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung
eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter, Opfer, Beschwerdeführer) und Eva Ockl (Ehefrau)
gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beschwerdegegner)

**> > > Verfassungsbeschwerde AR 306/16 vom 11. Januar 2016
zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof**

Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung

Missbrauch von begrenzter Prozesskostenhilfe zu künstlichem

Teilversäumnisurteil (Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung)

Missbrauch sozialer Exklusion für finale Zerschlagung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

**> > > Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16, AR 1204/16
vom 14. Februar 2016**

zu 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof

Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Missbrauch sozialer Exklusion (Verlust der Pflegeversicherung) zur psychischen Zerschlagung

**Erweiterte Verfassungsbeschwerde
vor dem Hintergrund von
politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und
psychischer Zerschlagung seit 2010**

wegen

**Versagung des Zugangs zum Grundgesetz
bei ständiger, jahrelanger Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden
zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von
politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und
psychischer Zerschlagung seit 2010**

Nicht der Einzelfall der Nicht-Aannahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG ist hier Gegenstand der Beschwerde, sondern der Dauerzustand seit 2010.

Gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG entscheidet der Senat über die Annahme.

Daher und weil Isolationsjustiz genauso ungerecht und rechtswidrig wie Isolationshaft ist:

**Antrag an den Zweiten Senat für Annahme der drei
Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung
mit Kammer und Senate übergreifender Bewertung.**

Begründung des Antrags mit folgenden Kapiteln:

I. Dauerzustand (6 Jahre lang) der Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden ist verfassungswidrig, weil der Zugang zum Grundgesetz für einen deutschen Staatsbürger, insbesondere für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland nicht ständig verwehrt werden darf

Ständig wiederholte Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 (Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte) ist nicht mehr hinnehmbar

II. Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers für Deutschland: Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation

mit dem nationalen IT-Gipfel, der nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der Deutschen Bundesregierung an sich gerissen wurde entgegen allen Kooperationsbemühungen des Beschwerdeführers, der deswegen politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung über sich ergehen lassen muss und dem seit 2010 der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, der seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 den digitalen Niedergang Deutschlands miterleben muss

III. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16

**zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung**

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit 13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000

IV. Verfassungsbeschwerde AR 306/16

**zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof
Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender
Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung seit 2010
Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch
angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch
motivierter Zerschlagung systematisch unterdrückt werden.**

**Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu kausalen
Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung verweigert
Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben (totale
Ungleichbehandlung)**

**Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter
Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 266 Seiten**

**V. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16)
zur Beschwerde (2.Instanz) 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 am BGH:
Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer
Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte
Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende,
Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen
Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit
dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und
zwischendurch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und
anschließender Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung,
Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-
Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und
Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.
Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten
und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“**

**VI. „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es
respektieren“ und für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen
für Deutschland muss endlich auch ein Zugang zum Grundgesetz möglich
sein nach 6 Jahren.
Mit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Nicht-Annahme der
Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung ist kein
Zugang mehr möglich, nicht mehr hinnehmbar für das Opfer politisch
motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung seit 2010.
„Isolationsjustiz“ ist genauso ungerecht und verfassungswidrig wie
Isolationshaft, weil sie gegen Menschenrechte verstößt.
Daher Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG: Annahme zur
Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem
Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung,
durch den Senat.**

Zu I. Dauerzustand (6 Jahre lang) der Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden ist verfassungswidrig, weil der Zugang zum Grundgesetz für einen deutschen Staatsbürger, insbesondere für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland nicht ständig verwehrt werden darf
Ständig wiederholte Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 (Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte) ist nicht mehr hinnehmbar

Seit 2010 (6 Jahre lang) bemüht sich das **Opfer politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung** intensiv, mit Verfassungsbeschwerden staatliche Übergriffe mit demselben Hintergrund abzuwehren:

> > > Politisch motivierte Zerschlagung und das Bundesverfassungsgericht seit 2010 schaut zu (mit Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

Schwere, unabwendbare, nicht mehr hinnehmbare Nachteile aufgrund der Nicht-Aannahme einer Vielzahl von zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit 2010: es werden immer mehr, ohne jede Begründung.

Nicht mehr nachvollziehbar: Staatliche Übergriffe mit kapitalen Vermögensschäden, mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte von unbewältigter NS-Vergangenheit zu langjähriger Treib- und Hetzjagd mit **Todesfolge** für den Bruder des Beschwerdeführers, des einzigen Rechtsnachfolgers, von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung getoppt.
Nicht mehr hinnehmbar, weil Zugang zum Grundgesetz unter Verantwortung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt wird: Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle gerichtlichen Instanzen mit Erschöpfung des Rechtsweges und anschließende Nicht-Aannahme der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung.
Wie soll ein Staatsbürger staatliche Übergriffe abwehren, wenn diese juristische Strategie Dauerzustand wird?

Verfassungsbeschwerden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung seit 2010:

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten:

Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung am 24.11.2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und des Vertrauens in Petitionen des Deutschen Bundestags war tatsächlich noch erbärmlicher als befürchtet:
Fortsetzung mit Missbrauch der Informationen des Beschwerdeführers (Petent) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags (Datenschutz im Deutschen Bundestag? im Bundeskanzleramt? Fehlanzeige) für juristische Mobbing-Verfahren durch angewiesene Staatsanwälte (ständige Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung und ständige Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann)

seit Januar 2011 mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch in 2014:

Verfassungsbeschwerde (2 BvR 741/16, AR 1204/16) vom 14. Februar 2016, sieh unten oder in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Verfassungsbeschwerde vom 21.10.2011

(1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11)

gegen gerichtliche Hoheitsakte

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

sowie systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren mit Zwangsversteigerung des Geschäftshauses unter Beteiligung des Landgerichts Wuppertal (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) mit Kapitel 01-31 im Oktober 2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, daher Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR

Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR vom 22.02.2012 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und massive staatliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

Beschwerde Nr. 12092/12 vom 22.02.2012 und weitere Schriftsätze vom 09.03.2012, 24.04.2012, 17.06.2012)

12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (weitere Kapitel in fortlaufender Nummerierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf>

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung

offensichtlich unter deutscher Einflussnahme wegen Nicht-Annahme zur Entscheidung am Bundesverfassungsgericht.

Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 (2 BvR 397/13)

gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Hier: Treib- und Hetzjagd der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, vertreten durch die Stadt Velbert,

gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (1 BvR 2550/14),
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsätzen vom 24.03.2014
und 15.09.2014**

**wegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000
wegen politisch motivierter Zerschlagung durch vorsätzliche, staatliche
Diskriminierung nach grob fahrlässiger Zerstörung von Lebenswerk und
Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen
Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden
Folgewirkungen**

(2-facher Verstoß gegen Art.34 GG)

Hier: Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks
(Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Kläger,
Beschwerdeführer),

Verweigerung der Rechtsprechung und

Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht
Düsseldorf, Oberverwaltungsgericht Münster und Bundesverwaltungsgericht
Leipzig (Beschwerdegegner),

**Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am
laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren
eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals**

ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die
beklagte Stadt Velbert,

mit parallelen Beschlüssen aus 3 Instanzen.

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom
10.10.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

**Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2606/11 mit Schriftsatz vom 26.09.2011 und
16.11.2011 durch Bruder des Beschwerdeführers**

**Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 mit Schriftsatz vom
25.01.2012, 21.03.2012 und 12.04.2012 durch Bruder des
Beschwerdeführers (Freitod am 06.07.2012)**

Verfassungsbeschwerden: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-,
Lebensmittel- und Justiz-Skandal des Freistaates Bayern

Verfassungsbeschwerde durch den Bruder des Beschwerdeführers (einziger
Rechtsnachfolger) eingereicht, weil der Verzicht auf Grundrechte mit
existenzbedrohenden Auswirkungen für den Beschwerdeführer durch eine
gezielte Häufung von Verwaltungsübergriffen erpresst werden sollte und wurde,
sodass der Betroffene nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd nur noch
einen Ausweg im Freitod gesehen hat

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf

**Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsätzen vom 22.09.2013
und 15.11.2013 und 24.03.2014 sowie mit Schriftsatz vom 10.04.2014 des
Beschwerdeführers (Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders) nach
Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen
Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage
wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl in einer über 20
Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung
mit tödlichem Ausgang (Freitod) für den Gejagten (2.Todesopfer)

Hier: **Manipulation von Grundstücksrechten** mit Schlüsselbedeutung in einem
Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des
Beschwerdeführers)

Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des Landratsamtes Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergreif mit exzessiv kriminellen Ausmaß:

Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,

Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges,
Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 mit Schriftsätzen vom 18.12.2015, 24.01.2016, 22.02.2016 und 03.03.2016

nach Rechtsbeschwerde beim III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge

(und nach Verzögerungsrügen in vorhergehenden Instanzen wegen unnötiger Verzögerungen in Gerichtsverfahren seit März 2010)

wegen ständiger Verweigerung von rechtlichem Gehör und wegen extremer Ungleichbehandlung vor dem Gesetz im zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)
gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Verfassungsbeschwerde (AR 306/16) mit Schriftsatz vom 11.Januar 2016 wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs

Verlust der Krankenversicherung als Folge von politisch motivierter Zerschlagung. Daher mit vollem Recht beantragt:

Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens.

Hinterlistige Konstruktion eines künstlichen Teilversäumnisurteils, Täuschung zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu

kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung:

Doppelter, massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Verfassungsbeschwerde (2 BvR 741/16, AR 1204/16) mit Schriftsätzen vom 14. Februar 2016, 20. März 2016 und 18. April 2016 wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Rechtsbeschwerde beim 2. Strafsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) abzuwehren:

Zuerst Verweigerung einer Stellungnahme des Bundesgerichtshof auf Anhörungsrüge vom 16. Januar 2016, verzögerte Stellungnahme nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts

wegen

Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte

Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf (erste Instanz) wegen Niederschlagung der Strafanzeige durch Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

nach Eskalation von schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011

und nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann

wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung

ohne Vorlage eines Haftbefehls und

wegen Hausfriedensbruch und

wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Für den Beschwerdeführer ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass selbst vom Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, in Anbetracht

von staatlichen Übergriffen mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte, mit kapitalen Vermögensschäden,

von unbewältigter NS-Vergangenheit und von langjähriger Treib- und Hetzjagd mit Todesfolge für den Bruder des Beschwerdeführers und einzigen

Rechtsnachfolgers,

von Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung,

von Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau für

Deutschland, von Angehörigen der Kriegsgeneration 1941, die vom Stande Null

den Wiederaufbau leisten mussten und nun von der Generation ihrer Kinder

politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung

hinnehmen müssen.

Nicht mehr hinnehmbar ist die Strategie deutscher Justiz, dass der Zugang zum Grundgesetz unter Verantwortung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt wird durch ständige Verweigerung rechtlichen Gehörs in allen gerichtlichen Instanzen und anschließender Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“,

so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle bei einer

öffentlichen Stellungnahme im Frühjahr 2016 zum aktuellen Flüchtlingsdrama,

das unter ganz anderen Dimensionen die Kriegsgeneration 1941 erleiden musste

und immer noch unter unbewältigter NS-Vergangenheit leiden muss.

Zu II. Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers für Deutschland:

Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation mit dem nationalen IT-Gipfel, der nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der Deutschen Bundesregierung an sich gerissen wurde entgegen allen Kooperationsbemühungen des Beschwerdeführers, der deswegen politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung über sich ergehen lassen muss und dem seit 2010 der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, der seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 den digitalen Niedergang Deutschlands miterleben muss

Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH des Opfers politisch motivierter Zerschlagung herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht.

Über 1100 Congressbände der ONLINE & KOMMTECH stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation zur Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

Das sind historische Dokumente deutscher Innovationsfähigkeit.

Hochqualifizierte Sprecher aus Politik und Wirtschaft, aus Forschung und Technik, aus Deutschland und Europa, aus einer Zeitepoche bis zum Jahr 2003, in der deutsche Telekommunikation Weltspitze gewesen ist, z.B.

Prof. Dr.-Ing. Karl Steinbuch, Informatiker der ersten Stunde, auf der ONLINE 1980: "Die gegenwärtigen Veränderungen der Kommunikationstechnik werden wahrscheinlich das menschliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten so tiefgreifend verändern wie einst die Erfindung der Schrift oder des Buchdrucks." Diese tiefgreifenden Veränderungen wurden zum Inhalt der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation. Dokumente weiterer Sprecher u.a.:

Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, auf der KOMMTECH 1988,

Dr. Bernhard Vogel, Vorsitzender der Rundfunk-Kommission der Ministerpräsidenten, Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz und später Thüringen auf der ONLINE 1985

Willibald Hilf, Vorsitzender der ARD-Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und Intendant des Südwestfunk auf der ONLINE 1987

Dr. Klaus von Dohnanyi, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg auf der ONLINE 1987

Dr. Lutz G. Stavenhagen, Staatsminister im Bundeskanzleramt der Bundesrepublik Deutschland auf der KOMMTECH 1987

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf der KOMMTECH 1988,

Michel Carpentier, Generaldirektor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der ONLINE 1988

Dr. Christian Schwarz-Schilling, Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen auf der ONLINE 1988

Dr. phil. Peter Scholl-Latour, deutsch-französischer Publizist, Congressleiter von Congress II (Kabel- und Satellitenkommunikation in Europa) und Herausgeber des Congressbandes II (ISBN 3-89077-062-2) auf der ONLINE 1989.

Björn Engholm, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein auf der ONLINE 1989

Alfred C. Partoll, Senior Vice President der AT & T , New Jersey/USA auf der ONLINE 1989

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg auf der ONLINE 1990 und folgenden Congressmessen

Dr.-Ing. Gunter Thielen, Vorstandsvorsitzender des Medienkonzerns Bertelsmann, 1990 Vorstandsmitglied der Bertelsmann AG auf der ONLINE 1990

Prof. Dr.-Ing.habil Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Bullinger, 9. Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft und Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH auf der ONLINE 1991

Gerhard Schröder, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und danach Bundeskanzler auf der ONLINE 1991

Jörg Rieder, Vorsitzender der Geschäftsführung der Digital Equipment GmbH auf der ONLINE 1992

Prof. Dr.jur. Erich Häußler, Präsident des Deutschen Patentamtes, zudem verantwortlich für den Aufbau des Patentwesens in China, auf der ONLINE 1993, und als Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen auf der ONLINE 1995

Prof. Dr. Claus Ehlermann, Generaldirektor der EG-Kommission für Wettbewerb auf der ONLINE 1993

Gerhard O. Pfeffermann, Staatssekretär beim Bundesminister für Post und Telekommunikation auf der ONLINE 1994

Norbert Burger, Präsident des Deutschen Städtetages und Oberbürgermeister der Stadt Köln auf der ONLINE 1994

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation auf der ONLINE 1995

Peer Steinbrück, Minister für Technik, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein auf der ONLINE 1995

Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auf der ONLINE 1996

Prof.Dr. Hans-Jürgen Krupp, Präsident der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen auf der ONLINE1996 und ONLINE 1997

Karel van Miert, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar für Wettbewerb, auf der ONLINE1997

Dr. Franz Schoser, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages auf der ONLINE 1997

Kurt van Haaren, Vorsitzender der Deutschen Postgewerkschaft und Präsident der Kommunikations-Internationale auf der ONLINE 1998

Klaus-Dieter Scheuerle, Gründungspräsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf der ONLINE 1998

Dr. Alexander Schaub, Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission auf der ONLINE 1999

Gerd Tenzer, Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG auf der ONLINE 1999

Chris Gent, Chief Executive Officer, Vodafone Airtouch, Newsbury / United Kingdom auf der ONLINE 2000

Matthias Kurth, Vizepräsident (später Präsident) der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (später Bundesnetzagentur) auf der ONLINE 2001

Erkki Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft, auf der ONLINE 2001

Joachim Erwin, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, auf der ONLINE 2001

und viele andere mehr und häufig öfters waren Sprecher der Congressmessen, ohne Honorar- und Kostenerstattung, ohne Sponsoring mit Sylt- oder Toskana-Urlaub, in konzertiertem Zusammenwirken mit 300 bis 500 Referenten pro Congressmesse, für den Telekommunikationsvorsprung in Deutschland, Europa und weltweit, über 25 Jahre in jährlichem Turnus mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

Beweise: Sieh Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16, Programm-Broschüren in den Anlagen 1.00 bis 2.03 der BeweisOrdner 1 und 2. oder Google-Internetrecherche mit „*Vorname Nachname* euro-online“ oder > > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

**Zu III. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16
zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 Bundesgerichtshof
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 415 Seiten plus
qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer
Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit
Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000
(2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des
Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit
13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse
ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000**

Der Beschwerdeführer hat in einer knapp bemessenen Monatsfrist trotz Behinderung durch Krankheit und Computerproblemen eine fundierte Verfassungsbeschwerde mit umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial erstellt und sich um die Einhaltung aller Vorgaben bemüht. Die Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

> > > BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011
Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Klageverstümmelung in entscheidungserheblichem Ausmaß und wegen extremer, diskriminierender Ungleichbehandlung

> > > BVERFG-02. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, mit denen die Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör in den vorhergehenden Instanzen verhindert werden soll

Staatliche Übergriffe in kaum vorstellbarem Ausmaß durch Unrechtsverbund auch noch fortsetzungsfähig, indem Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör mit totaler Ungleichbehandlung vor dem Gesetz verbunden wird

> > > BVERFG-03. Unerträgliche Klageverstümmelung in entscheidungserheblichem Ausmaß: Politisch motivierte Zerschlagung nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird völlig unterschlagen.

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung):

Schriftsatz vom 30.03.2015 in Anlage VB-10 mit Anlage BGH-09 mit qualifiziertem Beweismaterial in Ordner 0, 1, 2, 3, 4 und separater Beilage der Congressbände im Jahr 2000

> > > BVERFG-04. Warum politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000?

Beschwerdeführer, Pionier mit weltweit herausragenden Leistungen für digitale Evolution, musste auch noch zusehen, wie vom Deutschen Bundestag im Dezember 2011 seine Petition in einem „Massengrab des Deutschen Bundestags“ versenkt wurde und, nur 3 Jahre später, Deutschland als „digitale Kolonie von USA und Fernost“ vom zuständigen EU-Kommissar und vom zuständigen Bundesminister bejammert wird.
Zusammenfassung der Ausführungen im Schriftsatz vom 30.03.2015

> > > BVERFG-05. Beweise für politisch motivierte Zerschlagung in Ordner 3 und Ordner 4 und Internet-Cloud:

Warum Niederschlagung der Petition an den Deutschen Bundestag (März 2011 bis Januar 2012)?

Warum werden qualifizierte Briefe und Projektvorschläge für digitale Evolution (Ordner 3) nicht beantwortet? Nicht einmal der Empfang bestätigt?
Briefe an beklagte Bundeskanzler und Bundeskanzlerin, an beklagte Vizekanzler, an beklagte Bundesminister und Staatssekretäre
Qualifizierte Briefe von einem mit Weltklasse-Leistungen für digitale Evolution ausgewiesenen Absender

> > > BVERFG-06. Politisch motivierte Zerschlagung des Beschwerdeführers nach Zerstörung des digitalen Innovationsmarktes durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Nationaler IT-Gipfel der Europäischen Congressmessen nach 2004 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und mit diskriminierender Ausgrenzung des Klägers weitergeführt Totale Diskriminierung des Beschwerdeführers

trotz intensiver Bemühungen mit Präsentationen zu Innovationsoffensiven und Projektplanungen zur digitalen Evolution: Sieh Beweise, Präsentationen und Schriftsätze in Ordner 3

> > > BVERFG-07. Vier parallel laufende Rechtsbeschwerden (I, II, III und IV) am Bundesgerichtshof mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit kausalem Zusammenhang der politisch motivierten Zerschlagung

gemäß Kapitel BGH-62, Schriftsatz vom 10.11.2015, Anlage VB-03

> > > BVERFG-08. Rechtsbehelfe, Sofortige Beschwerden, Anträge und Rügen des Beschwerdeführers in Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung seit März 2011: Qualifizierte Ausarbeitung hat einen höheren Zeitbedarf

> > > BVERFG-09. Verfassungsbeschwerde zur Rechtsbeschwerde wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit entscheidungserheblichen Auswirkungen auf weitere Rechtsbeschwerden

und wegen extremer, diskriminierender Ungleichbehandlung am Bundesgerichtshof und allen vorhergehenden Instanzen
Qualifizierte Beweisunterlagen in gleichem Umfang für die Verfassungsbeschwerde

Die detaillierten Ausführungen der Verfassungsbeschwerde umfassen 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit

13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Muster für einen exzellenten jährlichen Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung.

Der Beschwerdeführer weist zum wiederholten Male darauf hin, dass hochqualifizierte Zeugenaussagen zur Unterstützung der Beweisführung verfügbar sind.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln und die Auflistung des Beweismaterials mit weiterführenden Internet-Links ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Weil der Nationale IT-Gipfel vor der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Höhepunkt der Europäischen Congressmessen ONLINE des Opfers

(Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) war und **weil** die deutsche Bundesregierung den Nationalen IT-Gipfel nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 entgegen allen Bemühungen des Opfers an sich gerissen hat, **weil** das Opfer als einer der letzten Zeitzzeugen unerwünscht geworden ist, weil es dieses Desaster der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung mit seinen Europäischen Congressmessen in vorderster Front des zerstörten Innovationsmarktes miterlebt und miterlitten hat, weil dadurch **Hartz IV und Agenda 2010** unvermeidbar wurde,

daher soll das Opfer mit politisch motivierter und psychischer Zerschlagung endgültig „entsorgt“ werden.

Unterdrückung und Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, umfangreichem und lückenlosem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und in separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände (13 Bände) aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses qualifizierte, umfangreiche Beweismaterial wurde, ordnerweise sortiert, vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015 zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 Bundesgerichtshof)

Rechtliches Gehör zu den Beweisordnern 0, 1, 2, 3 und 4 wird bis heute verweigert:

BeweisOrdner 0

Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin seit März 2011

BeweisOrdner 1

Von den in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren zu den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit Nationalem IT-Gipfel und dem weltweit größtem Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation: 1971 -1990

BeweisOrdner 2

Europäische Congressmessen für digitale Evolution mit Nationalem IT-Gipfel im jährlichem Turnus vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003

BeweisOrdner 3

Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004.

Ausgewählte, umfangreiche Schriftsätze mit qualifizierten Projekt-Vorschlägen und Innovationsoffensiven, deren Beantwortung von den Mitgliedern der Bundesregierung verweigert wurde, als Beweisunterlagen der staatlichen Diskriminierung und der politisch motivierten Zerschlagung

BeweisOrdner 4

Weiter führende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

Bis heute hat das Opfer weder die Fähigkeit noch den Willen deutscher Justiz erkennen können, eine angemessene Bewertung dieses Beweismaterials vorzunehmen. Hochqualifizierte Zeugenaussagen zur Unterstützung der Gerichte sind vom Opfer vorgeschlagen, bis heute aber nicht erwünscht. In allen Gerichtsverfahren ist die **Versagung rechtlichen Gehörs** (Verstoß gegen das das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG) zu beklagen. Rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung werden verweigert. Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu schlagen.

**Zu IV. Verfassungsbeschwerde AR 306/16
zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 Bundesgerichtshof
Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender
Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung seit 2010
Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch
angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch
motivierter Zerschlagung systematisch unterdrückt werden.
Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu kausalen
Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung verweigert
Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben (totale
Ungleichbehandlung)
Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter
Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 266 Seiten**

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben seit 2010 aufgrund der durch die politisch motivierte Zerschlagung verursachten, unverschuldeten Notlage keinen Krankenversicherungsschutz mehr und werden deswegen von der Krankenversicherung (Debeka) verklagt, weil diese keine Versicherungsbeiträge mehr erhält. Gegen das Urteil vom 16.04.2015 wurde Berufung beantragt, wird aber bis heute verweigert.

Die Verfassungsbeschwerde AR 306/16 vom 11. Januar 2016
zu den angegriffenen Hoheitsakten der Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15
am IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof,
Aktenzeichen: IV ZB 33/15 Bundesgerichtshof,
I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal,
umfasst folgende Kapitel:

> > > BVERFG-01(IV). **Angegriffene Hoheitsakte:**

Beschlüsse des zivilgerichtlichen Klageverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011

> > > BVERFG-02(IV). **Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung total ignoriert werden.**

Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit des IV. Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz?

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig

> > > BVERFG-03(IV). **Hinterlistige Konstruktion eines künstlichen Teilversäumnisurteils zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung:**

Massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

> > > BVERFG-04(IV). **Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung. Daher mit vollem Recht beantragt:**

Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens

Die sorgfältig ausgearbeitete Verfassungsbeschwerde umfasst inklusive der Anlagen 266 Seiten und liegt im Printformat vor. Die Begründung ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**Zu V. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16)
zur Beschwerde (2.Instanz) 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 am BGH
Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer
Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte
Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende,
Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterszwangsverfahren
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen
Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit
dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und
zwischendurch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und
anschließender Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung,
Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-
Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und
Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.
Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten
und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“**

Die Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2016 wurde in folgenden Kapiteln
ausführlich begründet:

> > > BVERFG-01(2AR). **Angegriffene Hoheitsakte:**

Beschlüsse der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe an den
2.Strafsenat des Bundesgerichtshof

Beschlüsse des Klageerzwingungsverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
beim 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf

> > > BVERFG-02(2AR). **Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf
rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte**

Diskriminierende Verweigerung einer Antwort zur
Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016

Rechtswidrige Ablehnung der Rechtsbeschwerde als „unzulässig“ entgegen
Rechtslage gemäß §304 Abs.4 Satz 2 StPO

> > > BVERFG-03(2AR). **„Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat
sieht so aus:**

Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten
Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender
Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen
Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für
Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

**Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten
und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“

> > > BVERFG-04(2AR). **Psychische Zerschlagung des Opfers**
durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange
Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen
Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit
dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und
zwischen durch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten,
parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 -
01/2012) unter erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes gegen den
Petenten (Opfer),
vom beklagten Bundeskanzleramt offensichtlich mit Weisung an die
Staatsanwaltschaft eingeleitet.

> > > BVERFG-05(2AR). **Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers**
sieht so aus
Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt,
dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes
nach Zerstörung des Innovationsmarktes
mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler
staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und
Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war
Entwicklungsland.
Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost,
chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS
überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte
Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener
Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten
Bundeskanzleramtes:
**Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen
Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:**
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen
Gespött der Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.
Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.
Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche
Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich aktuell
mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und
mit 3 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht
gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt
mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs
auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs
auf rechtliches Gehör

Die Verfassungsbeschwerde wurde ausführlich begründet mit einem Schriftsatz
auf 329 Seiten inklusive Anlagen. Die Begründung mit den detaillierten
Ausführungen zu den Kapiteln ist zusätzlich einsehbar in der Internet-Cloud:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Zu VI. „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“ und für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland muss endlich auch ein Zugang zum Grundgesetz möglich sein nach 6 Jahren.

Mit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung ist kein Zugang mehr möglich, nicht mehr hinnehmbar für das Opfer politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung seit 2010.

„Isolationsjustiz“ ist genauso ungerecht und verfassungswidrig wie Isolationshaft, weil sie gegen Menschenrechte verstößt.

Daher Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG: Annahme zur Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung, durch den Senat.

Bis heute werden alle Verfassungsbeschwerden des Opfers politisch motivierter und psychischer Zerschlagung isoliert zur Kenntnis genommen und mit nicht mehr hinnehmbarer Regelmäßigkeit beschieden: „Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Diese Strategie ist mit **„Isolationsjustiz“, ohne Rücksicht auf parallele Verfassungsbeschwerden im anderen Senat bzw. in einer anderen Kammer,** zu bezeichnen, die genauso ungerecht und verfassungswidrig wie Isolationshaft ist, **weil sie gegen Menschenrechte verstößt.**

Mit einer verwerflichen Isolationsjustiz werden nicht nur Ursache und Wirkungen getrennt, sondern Ursachen mit verheerenden Folgewirkungen wird rechtliches Gehör verweigert und verheerende Wirkungen werden mit Missbrauch von Staatsgewalt durchgewunken und dem Opfer wird jede Möglichkeit genommen zur Abwehr staatlicher Übergriffe, weil ihm der Zugang zum Grundgesetz mit „Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung“ versagt wird.

Verwerfliche Isolationsjustiz ist zu beklagen wegen Aufteilung der zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden auf den Ersten und den Zweiten Senat, und innerhalb der Senate auf unterschiedliche Kammern, die aus ihrer begrenzten Sicht eine Bewertung vornehmen, ohne sich um zusammenhängende Verfassungsbeschwerden im anderen Senat und in anderen Kammern zu kümmern.

So werden erfolgreich Ursache und Wirkung zum Nachteil des Opfers getrennt. Dies wird den Ansprüchen eines Rechtsstaates nicht mehr gerecht. Nach einem Dauerzustand von

6 Jahren, in denen mit Isolationsjustiz de facto dem Opfer politisch motivierter Zerschlagung die Grundrechte aberkannt werden und inzwischen gegen fundamentale Menschenrechte verstoßen wird, wird vom Opfer mit verständlicher Begründung Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG gestellt:

Annahme zur Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung, durch den Senat.

Der Kläger hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung ausführlichst zu informieren.

Aus aktuellem Anlass: In Deutschland werden Asylbewerber gefördert und gefordert. Das ist richtig. Dem Beschwerdeführer wurde aber jede Förderung verweigert mit Nicht-Beantwortung zahlloser Briefe und qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution an Mitglieder der deutschen Bundesregierung (siehe Beweisordner 3 gemäß Seite 16), obwohl er Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erbracht hat. Den nationalen IT-Gipfel seiner jährlichen Congressmessen hat die deutsche Bundesregierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 an sich gerissen. Jetzt muss er weitere staatliche Übergriffe auf die letzte verbliebene Altersrücklage von einst ansehnlichen Altersrücklagen (siehe Beweisordner 4 gemäß Seite 16), sein Privathaus, befürchten.

Es ist längst an der Zeit zu verhindern, dass die politisch motivierte Zerschlagung des Opfers von der deutschen Justiz mit verwerflicher Klageverstümmelung (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) und mit Verweigerung einer angemessenen Bewertung von qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen und von angebotenen Zeugenaussagen hochqualifizierter Persönlichkeiten:

Siehe Verfassungsbeschwerde **1 BvR 276/16** vom 18. Dezember 2015.

Es ist längst an der Zeit zu verhindern, dass mit einer unerträglichen Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner der Verlust des Krankenversicherungsschutzes zu Lasten des Opfers verurteilt wird und mit Missbrauch von begrenzter Prozesskostenhilfe zu einem künstlichen Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung verweigert wird und mit Missbrauch sozialer Exklusion die finale Zerschlagung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung erzwungen wird:

Siehe diese Verfassungsbeschwerde **AR 306/16** vom 11. Januar 2016.

Es ist längst an der Zeit zu verhindern, dass die juristische Bewertung der Verletzung fundamentaler Menschenrechte, der Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit primitiver Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch in 2014, trotz Strafanzeige und Klageerzwingungsverfahren, mit verfassungswidriger Verweigerung rechtlichen Gehörs übergangen wird:

Siehe Verfassungsbeschwerde **2 BvR 741/16** (AR 1204/16) vom 14. Februar 2016.

Velbert, 21. April 2016



Albin L. Ockl